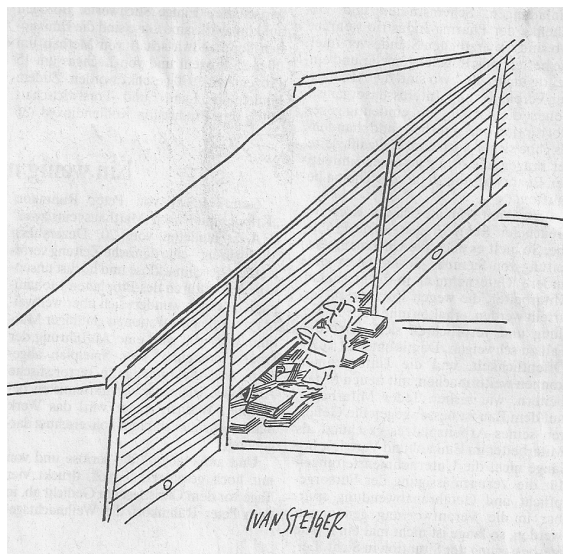


# AUSGEPACKT

Mitteilungen aus dem Landeskirchlichen Archiv Hannover  
Ausgabe 11 / November 2012

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

es droht Unordnung. Dieser Eindruck drängt sich auf, wenn man auf die aufgetürmten Bücher unter den riesigen Schränken und das kleine Männchen dazwischen blickt. Diesen Eindruck kann man auch gewinnen, wenn man erfährt, was seit 2009 auf die staatlichen und kommunalen Archive zukommt. Sie müssen die älteren Personenstandsbücher aufnehmen, die als Archivgut nun von den Standesämtern abgegeben werden.



Diese staatliche Neuregelung entlastet die Pfarrämter und kirchlichen Archive: Für die Zeit ab 1875 brauchen Pfarrämter und Kirchenbuchämter Auskünfte aus den Kirchenbüchern nur noch zu erteilen, wenn gezielt nach kirchlichen Amtshandlungen geforscht wird. Dass dabei auch stets Personenrechtsschutz und Datenschutz beachtet werden müssen, versteht sich wohl von selbst.

Davon unabhängig ist die Arbeit im Landeskirchlichen Archiv weitergegangen, davon zeugt auch die Liste der neu ver-

zeichneten Bestände; sie umfasst wieder zahlreiche Pfarr- und Ephoralarchive sowie Nachlässe.

Ohne die Archivpflegerinnen und Archivpfleger könnte das Landeskirchliche Archiv seine Arbeit als „Dienstleister“ für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise kaum machen, hier ist die Kooperation von Ehrenamtlichen und ‚Profis‘ ganz wichtig. Besonders dankbar sind wir natürlich, dass die Zusammenarbeit in der Regel sehr erfreulich ist und – hoffentlich – beide Seiten bereichert. Dies zeigt auch der Aufsatz von Florian Hoffmann über die St.-Nikolai-Kirchenstiftung Verden.

Gelegentlich werden wir nach den Adressen gefragt, weil Archivpfleger Experten in ihrem Kirchenkreis sind. Zur internen Nutzung geben wir die Anschriften gern weiter und haben sie deshalb auch hier wieder einmal aufgenommen.

Lassen auch Sie sich zur Zusammenarbeit mit dem Landeskirchlichen Archiv Hannover einladen, wünscht

Ihr

## INHALT:

### **12. „Tag der Archivpflege“**

Kurzbericht	Seite 2
Standesamtsregister als Aufgabe für die Archive	Seite 2

### **Aus dem Lk. Archiv**

St.-Nikolai-Kirchenstiftung in Verden an der Aller	Seite 6
Ephoralarchive	Seite 17
Neue Findbücher 2011	Seite 18
Literaturhinweis	Seite 20

### **Anschriften**

Archivpflegerinnen und Archivpfleger	Seite 20
--------------------------------------	----------

## 12. „Tag der Archivpflege“

### Kurzbericht über den 12. „Tag der Archivpflege“ 2011

von Jörg Rohde

Wie in den Vorjahren war wieder das Hanns-Lilje-Haus in Hannover am 22. November 2011 Austragungsort für den Tag der Archivpflege. Bei der mittlerweile 12. Auflage der bewährten Veranstaltung begrüßte Dr. Hans Otte als Leiter des Landeskirchlichen Archivs nicht nur die fast 40 Teilnehmer, sondern stärkte diese auch durch eine von ihm gehaltene Andacht.

Danach sprach Burkhard Guntau, der Präsident des Landeskirchenamtes Hannover, ein Grußwort der Landeskirche. In diesem stellte er die besondere Bedeutung des Archivwesens als Gedächtnis der Landeskirche auch vor dem Hintergrund des 500-jährigen Reformationsjubiläums 2017 hervor. Weiter dankte der Präsident den Archivpflegerinnen und Archivpflegern sehr für ihren ehrenamtlichen Einsatz in den Archiven der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.

Den nächsten Programmpunkt gestaltete Dr. Regina Rößner vom Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover mit ihrem Vortrag über die Standesamtsregister als eine Aufgabe für die Archive. Dieser ist im Folgenden in einer gedruckten Fassung nachzulesen.

Dass Kirchengeschichte auch eine Augenweide sein kann, zeigte Hans Otte in seinem Vortrag über das Buch „100mal

Niedersachsen. Kirche und Kultur“<sup>1</sup>. Einige Beispiele wurden gezeigt, etwa Europas älteste Brille oder die älteste spielbare Orgel. Aber nicht nur besonders alte Gegenstände gehören zur Kirchengeschichte, sondern auch Karikaturen (von Wilhelm Busch) oder Bilder vom Kirchentag.

Die Mittagspause wurde wie immer auch für einen Erfahrungsaustausch in Einzelgesprächen genutzt. Dieser Austausch bestimmte danach auch den Nachmittag: Unter der Überschrift „Aus der Praxis für die Praxis“ standen Übernahmebescheinigung bzw. Visitationsbericht (Archivpflegebericht) auf der Tagungsordnung. Zunächst verteilte Jörg Girmann die dafür vorgesehene Bescheinigung und stellte ihre wichtigsten Inhalte kurz vor. Die vielen Fragen, die dann aufkamen, konnten Haupt- und Ehrenamtliche in einer lebhaften Diskussion teilweise auch gemeinsam beantworten.

Nach Abschlussgespräch und Verteilung der 10. Ausgabe von „AUSGEPACKT“ war der 12. Tag der Archivpflege beendet.

### Die Standesamtsregister als Aufgabe für die Archive

von Regina Rößner

Die Novellierung des Personenstandsgesetzes, das zum 1. Januar 2009 vollstän-

---

<sup>1</sup> Hans Otte – Ronald Uden (Hg.): 100mal Niedersachsen. Kirche und Kultur, Hannover 2011, 220 S., ISBN 978-3-7752-6160-9, 39,- Euro.

Chronologisch geordnet enthält das Buch 100 Bilder aus der niedersächsischen Kirchengeschichte, die von Experten erläutert werden.

dig in Kraft trat, hatte beträchtliche Auswirkungen auf die Archive, die nicht nur in den zurückliegenden drei Jahren spürbar waren, sondern auch künftig die archivische Arbeit in hohem Maße mitbestimmen werden. Die wichtigsten Neuerungen des Personenstandsgesetzes aus archivischer Sicht sind die Schließung der Personenstandsbücher und deren Abgabe an die Archive. Geburtsregister, die älter als 110 Jahre sind, sind demzufolge an die öffentlichen Archive abzugeben. Analog hierzu gelangen Heiratsregister nach 80 Jahren und Sterberegister nach 30 Jahren ins Archiv. Auch wenn Personenstandsbücher – aus welchen Gründen auch immer – nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgegeben wurden oder sogar noch immer im Standesamt liegen, gelten sich doch als Archivgut. Die Bücher unterliegen damit dem jeweils zur Anwendung kommenden Archivgesetz und können im Rahmen der archivgesetzlichen Vorschriften von „Jedermann“ benutzt werden. Eine weitere wichtige Neuerung stellt die sukzessive und bis 2013 abgeschlossene Einführung des elektronischen Personenstandsregisters dar, das – ebenso wie alle übrigen, zunehmend zum Einsatz kommenden elektronischen Medien in den kommunalen und staatlichen Verwaltungen – die Archive in den kommenden Jahren und Jahrzehnten in hohem Maße beschäftigen wird. Im Gegensatz zu den Personenstandsbüchern werden die dazu gehörigen Sammelakten nicht in toto übernommen, sondern einer archivischen Bewertung unterzogen. Die Prüfung, in-

wieweit einzelnen Sammelakten ein bleibender Wert zuerkannt wird, regeln in Niedersachsen der Runderlass des Innenministeriums vom 1. Dezember 2008 und das Niedersächsische Archivgesetz. Der Runderlass regelt darüber hinaus die spezielle Zuständigkeit öffentlicher Archive des Landes.

Die Zuständigkeit der öffentlichen Archive in Personenstandsangelegenheiten ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Niedersachsen gelangen die Erstbücher und damit die Register, die den Benutzern unmittelbar zur Verfügung stehen sollen, in die kommunalen Archive. Verfügen die Kommunen oder Kreise nicht über eigene, den Anforderungen des Niedersächsischen Archivgesetzes genügende Archive, so werden die Bücher vom Niedersächsischen Landesarchiv übernommen. Da die Sicherheitsregister ohnehin in der Regel vom Landesarchiv übernommen werden, hat bzw. hatte dieses in nicht wenigen Fällen beide Registererien zu übernehmen und gemäß Runderlass an geografisch getrennten Orten zu verwahren. Die niedersächsische Regelung ermöglicht in vielen Fällen eine Benutzung der Personenstandsbücher und der dazugehörigen Sammelakten „vor Ort“ – ein Service, der vielen Familienforschern und anderen Benutzern entgegen kommen wird. In jedem Fall aber werden alle Bücher durch eine rasche Übernahme und Erschließung der Forschung zugänglich gemacht.

Nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes begannen die Staatsarchive des Niedersächsischen Landesarchivs mit der sukzessiven Übernahme der archivreifen Personenstandsbücher und archivwürdigen Sammelakten. Gleichzeitig wurde dafür Sorge getragen, dass auch künftig alle mit Ablauf eines Kalenderjahres Archivreife erlangenden Unterlagen zeitnah angeboten und übernommen werden können. Mit rund 1400 laufenden Metern ist die Menge der bislang in das Landesarchiv gelangten Personenstandsbücher beträchtlich. Um dennoch eine zügige Bereitstellung aller übernommenen Personenstandsunterlagen zu gewährleisten, stellt das Landesarchiv den Standesämtern Handreichungen für die Verpackung sowie Formulare zur Verfügung, mit deren Hilfe die Bücher und Akten listenmäßig erfasst werden. Mittels einer speziellen Importschnittstelle können die so erfassten Daten direkt in die Erschließungssoftware des Landesarchivs übertragen werden und – nach genauer Prüfung der Daten – auch online gestellt werden.

Zusammen mit den Personenstandsbüchern werden auch die dazugehörigen Namensverzeichnisse mit übernommen und Benutzern zur Verfügung gestellt. Sie stellen ein wertvolles Findhilfsmittel nicht nur für die historische oder genealogische Forschung dar, sondern leisten auch den Archivaren bei der Beantwortung eingehender schriftlicher Anfragen wertvolle Dienste. Anders als die Personenstandsbücher und Sammelakten werden die Na-

mensverzeichnisse sukzessive digitalisiert. Was bei den Personenstandsunterlagen zum jetzigen Zeitpunkt zu aufwändig erscheint, kann bei den vergleichsweise schmalen Namensregistern gut bewältigt werden. Die Digitalisate der Verzeichnisse werden ebenfalls in die archiveigene Datenbank importiert und nach und nach im Intranet veröffentlicht. Einzelne Einträge lassen sich dort mit Hilfe eines Viewers anzeigen und bei Bedarf herunterladen oder ausdrucken. Die dazu gehörigen Unterlagen können ebenfalls online zur Einsicht in den Benutzersaal vorbestellt werden. Auch im Niedersächsischen Archivportal sind diese genealogisch relevanten Archivalien dann recherchierbar. Die Digitalisierung und Online-Stellung der Namensverzeichnisse erleichtert nicht nur die Recherche und Benutzung der Personenstandsregister, sondern schont auch die Namensverzeichnisse selbst, die in ihrer Eigenschaft als Findhilfsmittel häufig zur Hand genommen wurden und sich daher oft in einem schlechten Erhaltungszustand befinden.

Die Sammelakten zu den Personenstandsbüchern werden einer archivischen Bewertung unterzogen. Wenngleich ein großer Teil dieses Schriftguts als kassabel einzustufen und nach erfolgter Bewertung der Vernichtung zuzuführen ist, so finden sich unter den Akten doch auch sozialgeschichtlich interessante Dokumente, deren Informationsgehalt weit über den der Personenstandsbücher hinausgeht. Die zu den Geburtsregistern geführten Akten

können Hinweise auf uneheliche Geburten oder Heimkinder enthalten. Die Akten zum Heiratsregister geben Aufschluss über Ehen mit Ausländern oder postmortale Eheschließungen während des Zweiten Weltkriegs. Erfahrungsgemäß erfüllen die Sammelakten zum Sterberegister am häufigsten das Kriterium des bleibenden Wertes. In ihnen sind Kriegssterbefälle dokumentiert, Bombenopfer aus dem Kreis der Zwangsarbeiter beispielsweise oder Insassen von Heimen und Krankenhäusern. Im Übrigen enthalten diese Akten Informationen über Todesursachen und Hinterbliebene und liefern sozial- und wirtschaftsgeschichtlich wichtige Daten. Darüber hinaus sind lokale und regionale Besonderheiten, die ihren Niederschlag in den Sammelakten gefunden haben, bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Die Benutzung der Personenstandsunterlagen in ihrer Eigenschaft als Archivgut unterliegt in Niedersachsen dem Niedersächsischen Archivgesetz. Demzufolge hat jede Person das Recht, auf Antrag Archivgut im Landesarchiv zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse zu nutzen. Für die Nutzung personenbezogenen Archivguts, zu dem die Personenstandsunterlagen naturgemäß gehören, gilt § 5 des Archivgesetzes. Aufgrund der oben genannten Fristen, die für die Anbietung und Abgabe der Personenstandsbücher maßgeblich sind, unterliegen die Personenstandsbücher in der Regel keinen Zugangsbeschränkungen mehr. Dennoch werden die Register

mit Blick auf später angebrachte Randvermerke geprüft und im Einzelfall für die reguläre Benutzung gesperrt.

Mit der Abgabe der Personenstandsunterlagen an das Niedersächsische Landesarchiv hat sich das Spektrum der Archivalien um eine weitere, familiengeschichtlich wie sozial- und wirtschaftshistorisch relevante Quellengruppe erweitert, deren Benutzung infolge der Gesetzesnovellierung nun sehr viel einfacher geworden ist. Die Online-Stellung der Namensregister ermöglicht eine bequeme Recherche im Vorfeld des Archivbesuchs und reduziert zudem die Gebühren, die im Zusammenhang mit privaten Forschungen in der Regel fällig werden. Bereits jetzt, noch vor Abschluss der Übernahmen der für das Landesarchiv bestimmten Personenstandsunterlagen, ist ein Anstieg der Benutzungen erkennbar, der sich bislang vor allem auf schriftliche Anfragen von Rechtsanwälten und Erbenermittlern und die Anforderung von (bei Bedarf beglaubigten) Kopien beschränkt. Inwieweit künftig die Personenstandsbücher in stärkerem Maße Gegenstand privater Nachforschungen sein werden, bleibt abzuwarten.

*Aus dem Lk. Archiv*

## **Aus den Generalakten des Landeskirchenamts: Die St.-Nikolai-Kirchenstiftung in Verden an der Aller**

von Florian Hoffmann

Nicht der historischen Forschung, sondern dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit verdankt das moderne Archivwesen seine Entstehung. Die ersten geistlichen und weltlichen Archive des Mittelalters waren Urkundensammlungen, die den Nachweis über Besitztum und Gerechtsame führten und deshalb zum Schutz vor Feuer, Diebstahl oder anderweitigem Verlust an einem besonders gesicherten Ort verwahrt wurden. Erst später kamen auch die Akten aus dem Kanzleibetrieb und anderes Schriftgut hinzu und bildeten sich Behördenarchive modernen Zuschnitts.

Bei den Pfarr- und Ephoralarchiven stehen heute ortsbezogene wissenschaftliche und heimatkundliche Forschung sowie Genealogie im Mittelpunkt des Nutzerinteresses.<sup>1</sup> Nichts desto trotz kann die in Einzelfällen bis in die Reformationszeit zurückreichende Schriftgutüberlieferung der Parochien

noch immer eine Rolle für die Rechtssicherung spielen, namentlich beim Nachweis von Eigentumsrechten, Nutznießungen oder anderen Gerechtsamen. Das gilt für den Bereich der hannoverschen Landeskirche umso mehr als Archiv und Registratur des Landeskirchenamts mit der zentralen Überlieferung 1943 in Hannover weitgehend vernichtet wurden.

Akut werden solche Fragen etwa dann, wenn der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen ändert und eine Überprüfung des jeweiligen Rechtszustandes notwendig macht. Das war zum Beispiel bei der Neufassung des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 der Fall, sowie einige Jahre zuvor schon bei der Verabschiedung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (Nds. StiftG), das unter anderem Thema des nachfolgenden Aufsatzes sein soll.

Kirchliche Archive sind aber auch eine aufschlussreiche Quelle zur Rechtsgeschichte, die die Fortentwicklung des materiellen Rechts im kirchlichen Bereich widerspiegelt. Das vorliegende Fallbeispiel widmet sich der St.-Nikolai-Kirchenstiftung in Verden an der Aller. Ihre Bedeutung liegt weniger im Umfang des verwalteten Vermögens, der im Vergleich zu anderen Stiftungen nicht besonderes groß war. Bemerkenswert ist sie eher in rechts- und kulturhistorischer Hinsicht. Denn die Entstehung der Stiftung ist mit der nicht mehr existenten St.-Nikolai-Kirche verknüpft, deren Wurzeln bis weit in die vorreformatorische Zeit zurückreichen. Der nachfolgende Beitrag soll die historischen Grundla-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu u. a. Toni Diederich: Gedanken zum Wert der Pfarrarchive und zur Sicherung ihrer historisch relevanten Kernüberlieferung, in: Hans Ammerich (Red.): Überlieferung, Sicherung und Nutzung der Pfarrarchive (= Beiträge zum Archivwesen der Katholischen Kirche Deutschlands, Band 1), Speyer 1991, S. 10-26; Karl-Heinz Grotjahn: Die Bedeutung von Pfarrarchiven für die Darstellung der Geschichte von ländlichen Ortschaften (Ortschroniken), in: Ausgepackt. Mitteilungen aus dem Landeskirchlichen Archiv Hannover, Nr. 2, 2003, S. 4-9.

gen der Stiftung nachzeichnen und dokumentiert den Umgang mit diesem Erbe bis zu ihrer Auflösung im Jahr 1984. Grundlage dafür bildet die Aktenüberlieferung des Landeskirchenamts (Generalakten), das seinerseits zur Dokumentation der Rechtsentwicklung auf die pfarramtliche Überlieferung zurückgriff.

## Die St.-Nikolai-Kirche in Verden

Verden, das seit der Zeit Karls des Großen unter der heutigen Bezeichnung bekannt ist, bestand ursprünglich nur aus dem an der Aller gelegenen Fischerviertel und einem Bauerndorf im Bereich der heutigen Johanniskirche. Nach der Integration in den fränkischen Machtbereich wurde sein Aufstieg durch den karolingischen Königshof, die mehrfache Anwesenheit Karls des Großen, das für die Sachsenmission gegründete Bistum sowie die Lage an einer wichtigen Fernhandelsstraße begünstigt.<sup>1</sup> Ludwig der Deutsche gewährte dem Bischof 849 Immunität für seinen gesamten kirchlichen Grundbesitz. Otto III., damals noch unter der Vormundschaft seiner Mutter Theophanu, verlieh in einem Privileg vom 30. November 985 dem Verdener Bischof Erp das Markt-, Münz- und Zollrecht sowie das Bannrecht einschließlich der Gerichtsbarkeit. Die Verleihung des Marktrechts förderte die Niederlassung von Kaufleuten und im 11. und 12. Jahrhundert die bauliche Erschließung des

Areals zwischen den beiden älteren Siedlungskernen im Bereich des heutigen Stadtzentrums.

Bischof Yso (1205-1231), aus der Familie der Grafen von Wölpe, ließ den nördlichen Teil der Stadt um 1215 mit einer Ringmauer umgeben. Dabei wurden nicht nur der alte Ort Verda und das Kirchspiel St. Johannis einbezogen, sondern auch der Sandberg im Osten und ein gleichgroßes, eigentlich der Domgemeinde zugehöriges Gebiet im Westen. Im Bereich dieser Neustadt siedelten sich nach und nach Neubürger an. Auf dem hinter der Mauer gelegenen Sandberg, östlich der niederen Echternstraße, entstand ein Hospital (Gasthaus) mit dazugehöriger Kapelle, die dem Heiligen Nikolaus, dem Patron der Schiffer und Kaufleute geweiht wurde.<sup>2</sup> Das Hospital wird 1254 erstmals erwähnt, als sein Provisor (Verwalter) Thomas einen Hof in Borstel für sein Stift kaufte. Das Stift war eine städtische Institution. Die Provisoren wurden durch den Rat der Stadt ernannt. Sein Vermögen bestand aus Äckern sowie insbesondere in der Waldung „Owe an der Lehre“.

Die Kapelle, eigentlich für die Insassen des Hospitals bestimmt, war von vornherein so groß angelegt, dass sie bei ihrer

---

<sup>1</sup> Karl Nerger: Geschichte der Stadt Verden bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts, Verden 1992.

---

<sup>2</sup> Zum folgenden vgl. Heinrich Siebern, Christian Wallmann, Georg Meyer: Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. V.1: Die Kreise Verden, Rotenburg und Zeven, Hannover 1908, S. 100-106; Carl Meyer: St. Nikolai in Verden, Verden 1927; J. Spöhring: Die St. Nikolaikirche zu Verden an der Aller, in: Heimatkalender für den Kreis Verden 1963, S. 57-62; Edmund von Lürthe: Die wechselhafte Geschichte von St. Nikolai in Verden/Aller, in: Heimatkalender für den Landkreis Verden 1974, S. 32-35.

Fertigstellung 1263 beim Domkapitel nicht zu Unrecht die Befürchtung erregte, sie werde sich zu einer neuen Stadtkirche entwickeln. Offenbar war sie bei Rat und Stadt auch für die Aufnahme der halben Stadtgemeinde konzipiert, die nun durch die Stadtbefestigung vom Dom getrennt war und die Emanzipation vom Domkapitel anstrebte. Durch einen am 27. Oktober 1263 geschlossenen Vertrag wurde die Verselbständigung verhindert. St. Nikolai blieb eine dem Dom affilierte Kapelle, deren Priester durch den Domküster angestellt wurden.

Die Kapelle wird 1338 in einer Urkunde des Dechanten Johann und des Domkapitels zu Verden als „capella St. Nicolai ciuitatis Verdensis“ erwähnt,<sup>1</sup> 1371 in einem Vertrag des Bischofs und des Domkapitels mit dem Rat der Stadt über die an die Stadtbefestigung anschließenden neuen Mauern des Süderendes als „Sunte Nicolai Kerken“ sowie 1374 im Stiftungsbrief des Robert von Ellingerode für die Bartholomaei-Vikarie als „Nicholai Kapelle binnen Verden“.

Nachdem die Stadt ihre Eigenständigkeit später weiter festigte und die Dörfer Borstel (1254/1314) und Scharnhorst (1434) kaufte, wurde die Zuständigkeit der Nikolaikapelle auch auf diese sowie die drei Mühlen am oberen Halsebach ausgedehnt. Eine selbständige Parochie hat sie bis zur Reformation dennoch nicht gebildet. St. Johannis blieb einzige Stadtkirche.

Bischof Eberhard von Holle führte 1568 die Reformation im Stift Verden ein. Damit wurde auch St. Nikolai evangelisch. Im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges war die Kirche 1630/31 vorübergehend re-katholisiert. Während der münsterschen Okkupation im Gefolge des Nordischen Krieges (Bremen-Verdener Feldzug) von 1675 bis 1679 wurde sie als katholische Garnisonkirche genutzt. In dieser Zeit (1677) wurde der Pfarrer von St. Nikolai zugleich Diacon am Verdener Dom, eine Konstellation, die auch nach dem Ende der Besetzung beibehalten wurde. Nach 1680 diente die Nikolaikirche nur noch der Frühpredigt des Zweiten Dompredigers für die Zivilgemeinde und verlor damit zusehends an Bedeutung.

Im Siebenjährigen Krieg und in den Napoleonischen Kriegen war die Kirche Lazarett. Die Umnutzung und damit verbunden eine mangelnde Bauunterhaltung wirkten sich nachteilig auf die Bausubstanz aus. Schon 1796 setzte sich der Magistrat für den Abriss der Kirche ein. 1810 wurde sie wegen Baufälligkeit entwidmet. Mit Verfügung vom 23. Februar 1810 genehmigte die Bremische und Verdensche Regierung in Stade im Einvernehmen mit der Regierung in Hannover auf Antrag des Magistrats (als Patron) die Einziehung der Nikolaikirche und den Abbruch des Nikolaikirchengebäudes. Die Gemeinde wurde ganz mit der Domgemeinde verschmolzen, die Frühgottesdienste der Zivilgemeinde in die Johanniskirche verlegt, wo von 1817 bis 1867 auch die Militärgottesdienste stattfanden.

---

<sup>1</sup> Lüneburger Urkundenbuch, 15. Abt.: Archiv des Klosters St. Johannis zu Walsrode, Celle 1859, Urk. 141 (S. 103).



Das Kirchengebäude von St. Nikolai wurde gegen ein Höchstgebot von 700 Talern Gold an den Bürgerältesten Schmäddecke verkauft, der in den Mauern eine Brauerei einrichtete. Der Chor diente als Malzdarre und später als Eiskeller. Das Inventar wurde teilweise ebenfalls veräußert, teilweise der Johanniskirche zugeteilt, darunter das Taufbecken, das sich noch heute dort befindet. Die Glocken kamen 1814 nach Magelsen, wo sie 1892 bei einem Brand vernichtet wurden. Im Zuge des weiteren Rückbaus wurden 1834 der Turm niedergelegt, 1850 die Gewölbe des Hauptschiffs, 1906 auch der Chor und die Gewölbe des Seitenschiffs abgebrochen. Damit standen nur noch ein Teil der Nordmauer und der Westgiebel mit dem Turmstumpf.

Nach mehreren Besitzwechseln ging das Eigentum an der Ruine 1880 an die Brauer Gebr. Löffler über. Später kaufte der frühere Besitzer Senator Carl Georg Hesse den Bau zurück, führte die Brauerei aber nicht fort, sondern ließ das Gebäude ungenutzt stehen. Sein Sohn Dr. Richard Hesse richtete nach einem Umbau 1906 eine landwirtschaftliche Dickmaischbrennerei für sein Gut Hönisch ein, die den Betrieb 1915 wegen der Getreidezwangswirtschaft und der Ablieferung der kupfernen Geräte für die Rüstungsindustrie einstellen musste. Er wurde nach dem Ersten Weltkrieg nicht wieder aufgenommen. Ein Teil des Gebäudes wurde 1921 an den Heimatbund vermietet, der darin sein Muse-

um eröffnete.<sup>1</sup> Museum war es bis 1938. In den 1970er Jahren diente der Restbau als Fabrik für medizinisch-technische Instrumente. Erhalten blieben das Küsterhaus, das sich im Süden an die ehemalige Kirche anschließt, und das Gebäude der ehemaligen Nikolaischule, das 1910 verkauft wurde und später als Wohnhaus und Lager genutzt wurde. Das Küsterhaus stand in den 1970er Jahren zum Abbruch an.<sup>2</sup> Geblieben sind die Reste der Ruine und der Name, den seit 1971 ein modernes Gemeindezentrum am Plattenberg trägt. Denn mit dem Ansteigen der Bevölkerungszahlen des Ortsteils war ein Neubau notwendig geworden, der am 1. Advent des Jahres eingeweiht und bei seiner Verselbständigung am 1. Januar 1974 als eigene Kirchengemeinde als Reminiszenz an die alte Kirche den Namen St. Nikolai erhielt.

### **Von der Vicaria crucis der Nikolai-Kapelle zur St.-Nikolai-Kirchen- und Gasthausstiftung**

Bei der Pfarrstelle an St. Nikolai handelte es sich um ein komplexes Rechtskonstrukt, an dem neben der eigenen Kirche als Institution die Domkirchengemeinde, die Johanniskirche und die Stadt Verden Anteil hatten. Wie wir gesehen haben, stand die mittelalterliche Kapelle St. Nikolai unter dem Patronat der Kommune. Sie

<sup>1</sup> Vgl. Carl Meyer: St. Nikolai in Verden (wie Anm. 2, Seite 7), Verden 1927.

<sup>2</sup> von Lührte, St. Nikolai (wie Anm. 2, Seite 7), S. 34f.

verfügte über vier Vikarien<sup>1</sup> (mittelalterliche Stiftung des privaten Rechts) zur Besoldung der Geistlichen und anderen Personals: die durch den Magistrat verliehene Vicaria crucis, mit der eine Pfarrstelle an der Nikolaikirche dotiert wurde, die Vicaria omnium angelorum, vom Magistrat zur Besoldung des Stadtschreibers, später des Syndikus verwendet, die vom Thesaurarius verliehene Vicaria Annae sowie die Allerheiligen 1374 durch Robert von Ellingerode gestiftete Vicaria Bartholomaei. Die für die Pfarrbesoldung bestimmte Vicaria crucis können wir wohl als unmittelbaren Vorläufer der späteren Stiftung ansprechen.

Nach der Reformation versuchte der Magistrat, die Vicaria crucis den Stadtgütern einzuverleiben, dotierte damit dann aber eine neue Pfarrstelle für den Gottesdienst an der Nikolaikirche, für die das Präsentationsrecht beim Thesaurarius des Domkapitels lag.

Im Januar 1644 wurde das Stift Verden durch schwedische Truppen unter ihrem Heerführer Hans Christoph Graf von Königsmarck besetzt. Die schwedische Regierung erhob Anspruch auf das Pastorat von St. Nikolai und setzte einen eigenen Pastor ein. Der Rat der Stadt dagegen pochte auf seine tradierte Rechtsstellung gegenüber der Kirchengemeinde und verwies auf die bisherige Dotierung und Unterhaltung der Pfarrstelle sowie Ernennung des Pastors, Küsters, Schulmeisters und

der Juraten durch den Magistrat. Der Streit wurde mit einem Vergleich vom 10. Dezember 1674 beigelegt, in dem dem Rat das „ius patronus et praesentandi“ und der schwedischen Regierung das Recht der Bestätigung zugestanden wurde.

1862 wurde das Diaconat am Dom durch einen zweiten Dompfarrer ersetzt, der die amtliche Bezeichnung „Pastor an St. Nikolai und zweiter Domprediger“ führte. Patron dieser Pfarrstelle blieb in alter Tradition der Magistrat der Stadt. Die damit verbundenen Rechte wurden durch den Bürgermeister als Stadtoberhaupt wahrgenommen.

Der Kirchenärar wurde nach der Profanierung des Gebäudes in eine besondere Kirchenstiftung überführt. Die Verwaltung erfolgte zunächst durch einen Kirchenjuraten unter der Aufsicht des Magistrats als Kirchenpatron und der Oberaufsicht der Landdrostei, später durch den Magistrat der Stadt selbst. Während fast alle Pfarrpfründe im Bereich der hannoverschen Landeskirche später zu unselbständigen Stiftungen und damit in ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinden umgewandelt wurden, bewahrte die St.-Nikolai-Stiftung wegen der Verbindung mit dem Patronat der Stadt Verden ihren Charakter als selbständige Stiftung.<sup>2</sup> Aus ihren Erträgen wurden weiterhin Prediger und Kirchendiener besoldet. Etwaige Überschüsse sollten an die Johanniskirche gezahlt werden, weil dort noch Gottes-

<sup>1</sup> Chr. G. Pfannkuche: Die neuere Geschichte des vormaligen Bisthumes und jetzigen Herzogthumes Verden 1834, S. 184-186.

<sup>2</sup> Landeskirchenamt an Oberfinanzdirektion Hannover, 5.3.1982, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9245, Bl. 125.

dienste der Nikolaigemeinde (i. S. einer besonderen Gemeinschaft innerhalb der Domkirchengemeinde) stattfanden. 1832 stellte die Landdrostei allerdings fest, dass der Johanniskirche dauernde Rechte an der Kirchenstiftung nicht zustünden. Bei Bildung der zweiten Pfarrstelle am Dom, die als unmittelbare Fortführung des Diaconats (und damit der Pfarrstelle an der Nikolaikirche) verstanden wurde, wurden gegen den Widerspruch des Magistrats die Mittel zur Besoldung auf Veranlassung der Landdrostei bzw. der Regierung in Stade zum Teil aus der Nikolaikirchenstiftung entnommen.<sup>1</sup> 1870 wurde die Oberaufsicht über die Stiftung von der Regierung in Stade auf das dortige Konsistorium übertragen und wohl deshalb später auf das Landeskirchenamt, dem seither die Rechnung zur Prüfung vorgelegt wurde.<sup>2</sup> Neben dem Beitrag zur Pfarrbesoldung – seit der sukzessiven Abschaffung des Pfründensystems durch das Diensteynkommengesetz von 1898 und das Pfarrbesoldungsgesetz von 1909 trug die Landeskirche einen Teil der Lasten für die Besoldung<sup>3</sup> – stand als Stiftungszweck die Bereitstellung einer Dienstwohnung für die zweite Pfarrstelle. So wurde aus dem Fonds 1911/12 der Neubau der als „Nikolaipfarrhaus“ bezeichneten Dienstwohnung des Zweiten Dompredigers finanziert, später auch Ausbesserungsarbeiten an dem

Gebäude. Hinzu traten aber auch zweckfremde Verwendungen. 1915 zahlte die Stiftung aus den laufenden Mitteln eine Beihilfe von 500 M für die Beschaffung einer neuen Orgel für den Dom. Durch Inflation und Währungsreform schmolz das Vermögen nach den beiden Weltkriegen erheblich zusammen. Das Vermögen der ursprünglich eigenständigen Kasse des Hospitals (St.-Nikolai-Gasthausrechnung) hatte sich dabei sogar so weit vermindert, dass der Rest vollständig in die Kirchenstiftung überführt wurde.

1954 besaß die Stiftung neben einem Kapital von ca. 1500.- DM noch ertragsfähiges Land in Größe von 5.12.51 ha Acker, 4.08.89 ha Fuhrenwald, einen Jagdpachtanteil und das Pfarrhausgrundstück. Der Ertrag aus der Verpachtung der Ländereien wurde in erster Linie zum Unterhalt des Pfarrhauses verwandt.

## **Verhandlungen über die Zukunft der Stiftung**

Durch Kriegseinwirkung gingen nahezu sämtliche Akten über kirchliche Stiftungen und Fonds beim Landeskirchenamt verloren. In den neu angelegten Generalakten wird die St.-Nikolai-Kirchenstiftung 1943/44 im Zusammenhang mit einem geplanten Grundstückstausch mit dem Klosterfonds erstmals erwähnt. Das Landeskirchenamt notierte in einem Vermerk vom 2. Juni 1944, der Bürgermeister könne nicht ohne weiteres über das Land verfügen, sondern benötige dazu die Einwilli-

<sup>1</sup> Vermerk, 28.7.1956, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9244, Bl. 118.

<sup>2</sup> Vermerk, 2.6.1944, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9244, Bl. 8.

<sup>3</sup> Cord Cordes, Geschichte der Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1848-1980, Hannover 1983, S. 26.

gung des Landeskirchenamts.<sup>1</sup> Über die genauen Zusammenhänge der Stiftung erstattete der Kirchenvorstand 1944 einen ausführlichen Bericht.

Nach dem Krieg ließ die Landeskirche zunächst kein besonderes Interesse am Vermögenskomplex der Stiftung erkennen. Unklarheiten über die Rechtsverhältnisse tauchten im Zusammenhang mit der Umwandlung der Sparguthaben bei der Währungsreform (1948) auf. Nach Auffassung des Superintendenten handelte es sich um „Fremdgelder im Sinne der Hinterlegungsverordnung, die von der Stadt Verden als dem Patron der II. Pfarrstelle am Dom, in die die Pfarrstelle von St. Nicolai aufgegangen ist, nur verwaltet werden“.<sup>2</sup> Ins Blickfeld rückte die Stiftung Mitte der 1950er Jahre, als Stadt und Domkirchengemeinde Verhandlungen über die Klärung der Rechtsbeziehungen aufnahmen. Der Archivverwalter Alexander Rosenbrock wurde damit beauftragt, Abschriften derjenigen Urkunden zu übermitteln, die Angaben über die Rechtsgrundlage und Zweckbestimmung der Rechnungsführung über die St. Nikolai-Kirchen- und Gasthausrechnung enthalten.<sup>3</sup> Nach seinen Angaben sind die Originalschriftstücke über die historischen Grundlagen

und die Errichtung der Stiftung überwiegend verloren gegangen. Das, was noch in Abschrift über die Vermögensverwaltung vorlag, übersandte er an das Landeskirchenamt.

Der Stadtrat erklärte sich 1956 bereit, den gesamten Fonds der Domgemeinde zu übertragen und das mit der Stiftung verbundene Patronat für die zweite Dompredigerstelle aufzugeben.<sup>4</sup> Das Landeskirchenamt erhob wegen der zu erwartenden Grunderwerbssteuer Bedenken gegen die beabsichtigte Regelung. Strittig war zu diesem Zeitpunkt die Frage, ob die Stiftung als selbständig oder nicht selbständig zu betrachten sei. Das LKA kam zunächst zu der Rechtsauffassung, es handle sich nicht um eine selbständige Stiftung, sondern um kirchliches Sondervermögen (der Domkirchengemeinde), an dem der Stadt Verden kein Verwaltungsrecht zustehe. Denn zum Zeitpunkt der Entwidmung und Aufgabe der Nikolaikirche kannte die Verfassung der Landeskirche im kurhannoverschen Gebiet noch keine Kirchengemeinden im technischen Sinne, sondern lediglich ein Institutensystem kraft Gewohnheitsrecht, in dem die Kirchen über teilweise zweckgebundene Vermögensmassen (Fonds) verfügten, aus denen unter anderem die Besoldung der Geistlichen erfolgte. Der in den Akten gelegentlich gebrauchte Begriff „Nikolai-Kirchengemeinde“ war insofern irreführend. Später änderte das Landeskirchenamt seine Auf-

<sup>1</sup> Vermerk, 2.6.1944, LKAH, Best. B 1 A Nr. 9244, Bl. 8

<sup>2</sup> Sup. Hoffmann an das Landeskirchenamt, Verden, 24.5.1951, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9224, Bl. 21.

<sup>3</sup> Landeskirchenamt/Landeskirchliche Revision an A. Rosenbrock, 17.8.1954, LKAH, Best B 1 A, Nr. 9244, Bl. 28. Der Begriff „Gasthausrechnung“ bezog sich auf das ehemalige Hospital St. Nikolai, dessen Vermögen separat ausgewiesen wurde.

<sup>4</sup> Kirchenvorstand des Doms zu Verden an das Landeskirchenamt, 11.6.1956, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9244, Bl. 124.

fassung und stellte fest, dass es sich um eine „selbständige Pfründen-Stiftung“ handelt.<sup>1</sup>

Der Vertrag zwischen Domgemeinde und Stadt kam am 25. Juli 1958 zustande.<sup>2</sup> Die Stadt Verden und der Rat der Stadt erkannten darin an, dass das Vermögen der Kirchenstiftung St. Nikolai in Verden, einschließlich der sog. St.-Nikolai-Gasthausrechnung, kirchliches Vermögen ist. Eigentümer ist die St.-Nikolai-Kirchenstiftung als juristische Person. Die Verwaltung dieses Vermögens ging mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Vertrages endgültig auf den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Domgemeinde Verden über, ohne dass dadurch in den Eigentumsverhältnissen der selbständigen Kirchenstiftung St. Nikolai in Verden eine Änderung eintrat. Stadt Verden und Rat der Stadt verzichteten auf alle Rechte, die sich für sie aus dem Patronat an der zweiten Dompredigerstelle der Domgemeinde Verden ergaben. Die Domgemeinde verzichtete gleichfalls auf alle ihr aufgrund dieses Patronats gegen die Stadt Verden oder den Rat derselben zustehenden Rechte. Das Patronat war damit erloschen. Am 10. Oktober 1958 erteilte das Landeskirchenamt seine kirchenaufsichtliche Genehmigung. Das der Stiftung gehörige Grundstück „Im großen Felde“ in Hörsing, das die Stadt dringend als landwirtschaftliches Ersatzgelände für Grundbe-

sitzer, die ihren landwirtschaftlichen Besitz im Zuge der Baulanderschließung abgegeben hatten, benötigte, wurde durch Vertrag vom 27. Oktober 1958 gegen das im Besitz der Stadt Verden befindliche Flurstück 10/1 der Flur 28 in der Gemarkung Freiburg/Elbe in Größe von 5,2291 ha getauscht. Das letztere wurde an einen örtlichen Obsthof verpachtet.

Das Pfarrhaus „Am Nikolaiwall 26“ wurde 1960 für Zwecke des Rentamts hergerichtet, das bislang im Gemeindehaus am Dom untergebracht war. Das Obergeschoß wurde weiterhin als Pfarrwohnung genutzt.<sup>3</sup> Als die Domgemeinde 1964 beschloss, die Überschüsse aus den Einnahmen auf ein der Domgemeinde gehöriges Sparkonto zu überweisen, erhob das Landeskirchenamt unter Verweis auf die im Vergleich von 1674 noch von der schwedischen Krone festgesetzte Zweckbestimmung (Besoldung des 2. Dompredigers und Unterhalt des Pfarrhauses) Einwände<sup>4</sup>, stimmte dann aber zu, dass die Gelder zur Tilgung eines von der Domgemeinde zur Renovierung des Pfarrhauses vergebenen Darlehens verwendet werden.

## Das Niedersächsische Stiftungsgesetz

Das Stiftungsrecht wird in der Bundesrepublik in seinen Grundzügen durch die §§

<sup>1</sup> Vermerk, 10.5.1958, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9244, Bl. 152.

<sup>2</sup> Vertrag zwischen der Domgemeinde und dem Rat der Stadt Verden, 25.7.1958, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9244, Bl. 162ff.

<sup>3</sup> Vermerk über das Pfarrhaus Am Nicolaiwall 26a, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9244, Bl. 195.

<sup>4</sup> LKA an Kirchenvorstand der Domkirchengemeinde, 16.8.1965, LKAH, Best. B 1 A Nr. 9244, Bl. 200.

80-88 BGB geregelt.<sup>1</sup> Nicht berücksichtigt sind dort Fragen der Stiftungsgenehmigung, Stiftungsverfassung und Stiftungsaufsicht. Hier galt bis 1968 das Vorkriegsrecht, d. h. preußisches, braunschweigisches, oldenburgisches und (für Cuxhaven) hamburgisches Stiftungsrecht. Lediglich das Partikularrecht Schaumburg-Lippes war bereits durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Angleichung des ehemals schaumburg-lippischen Rechts vom 12. Juli 1960 aufgehoben worden. Diese Rechtszersplitterung sorgte auch für manche Unklarheiten: „Einige der alten Vorschriften ließen sich nur schwer aufspüren, bei anderen war zweifelhaft, ob sie noch geltendes Recht darstellten. Eine Reihe bedeutsamer Fragen war unzulänglich, rechtsstaatlichem Denken widersprechend oder überhaupt nicht gesetzlich geregelt. Die daraus erwachsende Rechtsunsicherheit hat nicht nur die Arbeit der Stiftungsverwaltungen und der staatlichen Stiftungsbehörden erschwert, sondern darüber hinaus wahrscheinlich auch manch potentiellen Stifter abgeschreckt und so die Entwicklung des Stiftungswesens gehemmt.“<sup>2</sup> Noch unter altem hannoverschem Recht kam es gelegentlich zu Konflikten zwischen kirchlichen und kommunalen oder staatlichen Behörden hinsichtlich der Zuordnung, Zuständigkeit und

Aufsicht über die Stiftungen. Wie oben dargestellt, bedurfte auch die Zuständigkeit in Verden einer gesonderten Klärung. Am 24. Juli 1968 verabschiedete der Landtag das Niedersächsische Stiftungsgesetz, das am 1. Januar 1969 in Kraft trat. Damit war Niedersachsen das sechste Bundesland, in dem das Landesstiftungsrecht neu geordnet wurde. Das Aktivwerden der Länder resultierte nicht zuletzt daraus, dass das Stiftungswesen in Deutschland wieder einen Aufschwung erlebte, nachdem es durch die beiden Weltkriege, Inflation und Währungsreform fast zu erlöschen drohte.

Maßgeblich für die kirchlichen Belange war § 20 des Nds. StiftG, der den Kirchen bzw. sonstigen Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Stiftungsaufsicht übertrug. Als kirchliche Stiftung wurden solche betrachtet, die ausschließlich oder überwiegend zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben bestimmt sind und 1. von einer Kirche gegründet oder 2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder 4. deren Zwecke nur sinnvoll mit einer Kirche zu erfüllen sind. Kirchliche Stiftungen im Sinne des Nds. StiftG bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Kirchenbehörden. Im übrigen gilt das Nds. StiftG nur für rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts, nicht jedoch für nicht-rechtsfähige Stiftungen und öffentlich-rechtliche Stiftungen. Letztere waren nicht Aufgabe des Staates, sondern der Kirchen

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Harry Ebersbach (Hrsg.): Niedersächsisches Stiftungsgesetz, Göttingen 1968; Gerhard Siegmund-Schultze, Werner Seifart, Niedersächsisches Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119). Kommentar (= Praxis der Gemeindeverwaltung, 117. Lieferung, Oktober 1980).

<sup>2</sup> Harry Ebersbach, ebd., S. 10.

selbst. Die Rechtsbeziehungen dieser Stiftungen zum Land Niedersachsen wurden durch die Kirchenverträge von 1955 und 1965 und durch das Konkordat von 1965 in den Grundzügen festgelegt.

Die neue Rechtslage sah auch ausdrücklich vor, eine Bereinigung des Stiftungswesens vorzunehmen und alte Stiftungen, die ihre Existenzberechtigung verloren hatten, aufzulösen. Dazu leitete das Landeskirchenamt eine Erfassung der bestehenden kirchlichen Stiftungen und ihres Rechtscharakters (selbständige Stiftung, unselbständige Stiftung oder Gemeinschaftsvermögen ohne Stiftungscharakter) ein, der bei einigen alten Stiftungen durchaus unklar war. Eine Reihe von Stiftungen und Legate wurde aufgehoben, weil sie ihren Stiftungszweck nicht mehr erfüllten. Ihr Vermögen war, soweit es nicht aus Liegenschaften bestand, durch Inflation und Währungsreform zusammengeschmolzen. Hierzu gehörten beispielsweise das Herbert'sche Legat in Burgdorf (gegründet 1661)<sup>1</sup>, die Breithaupt'sche Legatenkasse in Göttingen (1713/26)<sup>2</sup> und

die Adele-Blumenbach-Stiftung in Göttingen (1848).<sup>3</sup> Der geringe Vermögensumfang rechtfertigte in der Regel nicht länger den für die Verwaltung betriebenen Aufwand. Zudem dürfte die Landeskirche in einigen Fällen auch wegen des eher familiär-privaten Charakters wenig Interesse am Fortbestand gehabt haben. Um die Rechtslage vor einer Aufhebung zu klären und überhaupt die Zuständigkeit der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht festzustellen, wurden auch hier häufig die Pfarr- und Ephoralarchive herangezogen. Die St.-Nikolai-Kirchenstiftung wurde (nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium und dem Kirchenvorstand der Domkirchengemeinde) 1974 durch das Landeskirchenamt als selbständige kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes anerkannt.<sup>4</sup>

## Auflösung

Trotzdem setzte sich der Kirchenvorstand der Domkirchengemeinde letztlich für den Übergang des Stiftungsvermögens auf die eigene Gemeinde ein. Das Landeskir-

---

<sup>1</sup> Unselbständige kirchliche Stiftung zur Studienförderung von Pastorenkindern, bes. von männlichen Angehörigen der Familie Herbert und Söhne des jeweiligen Superintendenten sowie Pastorensöhne aus dem Amt Meinersen; errichtet durch Testament des Wilhelm Herbert, Beamter zu Meinersen, am 20.8.1661. Die letzte Auszahlung erfolgte 1922 an stud. jur. Cölle (der spätere Leiter der Finanzabteilung im Landeskirchenamt, dessen Vater Superintendent in Burgdorf war). Der Kirchenkreisvorstand beschloss am 30.9.1971 die sofortige Aufhebung. Vgl. LKAH, Best. B 1 A Nr. 9222.

<sup>2</sup> Errichtet durch testamentarische Verfügung des Abts des Klosters Berge bei Magdeburg, Professor der Theologie Dr. Joachim Justus Breithaupt vom 27.9.1713 und 6.7.1726 zur

---

Gewährung von Stipendien für Theologiestudenten aus der Familie Breithaupt. Die Stiftung wurde aufgehoben und mit der Breithaupt'schen Familien-Stipendien-Stiftung in Northeim vereinigt. LKAH, Best. B 1 A Nr. 9212.

<sup>3</sup> Zweck der Stiftung war die Unterstützung der Witwen und Waisen der zu St. Marien in Göttingen angestellt gewesenen Prediger. Laut Mitteilung des Konsistoriums vom 18.5.1858 sind der Stiftung die Rechte einer „Juristischen Persönlichkeit“ verliehen worden. Die Stiftung wurde 1987 aufgehoben und das Restvermögen auf die von Hugoische Kirchen- und Schulstiftung übertragen.

<sup>4</sup> Landeskirchenamt an Regierungspräsidenten in Stade, 2.6.1974 LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9245, Bl. 17.

chenamt stellte dem Kirchenvorstand anheim, die Aufhebung der Stiftung nach § 7 des Nds. Stiftungsgesetzes (Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch Stiftungsorgane oder Dritte) und die Übernahme des Stiftungsvermögens in die Pfarrdotation zu beschließen<sup>1</sup> sowie die Genehmigung der Aufhebung beim Regierungspräsidenten in Stade zu beantragen.<sup>2</sup> Nach Beratung durch das Landeskirchenamt verzichtete der Kirchenvorstand jedoch vorläufig auf weitere Schritte.<sup>3</sup>

1978 wurde der Regierungsbezirk Stade aufgelöst und mit dem Regierungsbezirk Lüneburg vereinigt. Die Verwaltung in Lüneburg als neue Stiftungsaufsicht nahm nun ihrerseits eine Bestandsaufnahme der kirchlichen Stiftungen im Stader Teil vor und erkundigte sich nach der Satzung der Nikolai-Stiftung.<sup>4</sup> Da man unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Nds. Stiftungsgesetzes noch über die Auflösung verhandelt hatte, hatte der KV keine Satzung verabschiedet. Angesichts des geringen Vermögens wurde er vom Landeskirchenamt noch einmal aufgefordert, zu prüfen, ob eine Aufrechterhaltung der Stiftung sinnvoll sei.

Da die Stiftung auf Dauer nicht mehr in der Lage war, das Haus Nikolaiwall 26 a aus den Einnahmen der Stiftung zu unterhalten und damit den Stiftungszweck zu erfüllen, beschloss der Kirchenvorstand der Domkirchengemeinde am 9. November 1983 die Auflösung der St.-Nikolai-Stiftung. Nach der stiftungsbehördlichen Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung in Lüneburg am 12. März 1984 ist die Stiftung erloschen. Das verbliebene Vermögen, bestehend aus Kapitalien (Sparguthaben, Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches) sowie Immobilien, fiel an die Landeskirche, die es im Wege der Schenkung an die Domkirchengemeinde übertrug. Zum Grundbesitz der Stiftung gehörten zuletzt:

die Hof- und Gebäudefläche Nikolaiwall 26a, eingetragen im Grundbuch Verden, Band 224, Blatt 7287;

das Grundstück „Nadelwald, Brammerfeld“ in Größe von 4,0889 ha, Grundbuch Verden, Band 224, Blatt 7286;

das Grundstück „Hollerdeichfeld“, Gemarkung Freiburg/Elbe, Flur 28, Flurstück 10/1 mit 5,2291 ha, eingetragen im Grundbuch von Freiburg/Elbe, Band 28, Blatt 883.

Die drei Grundstücke wurden am 14. September 1984 einschließlich der Salzabaugerechtigkeit für das Grundstück in Freiburg an die Domkirchengemeinde übertragen. Damit war das letzte juristische Relikt beseitigt, das an die einstige Nikolaikirche erinnerte.

---

<sup>1</sup> Da die St.-Nikolai-Kirchenstiftung den früheren Pfarrprüfenden gleichzusetzen war, musste das Restvermögen dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

<sup>2</sup> LKA an Kirchenvorstand der Domkirchengemeinde, 5.4.1974, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9245, Bl. 21

<sup>3</sup> Kirchenvorstand der Domkirchengemeinde an LKA, 5.6.1974, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9245, Bl. 23.

<sup>4</sup> LKA an Kirchenvorstand der Domkirchengemeinde, 16.12.1980, LKAH, Best. B 1 A, Nr. 9245, Bl. 101



## Ephoralarchive

Seit 2005 werden verstärkt Archive aus aufgelösten oder zusammengelegten Kirchenkreisen, für die vor Ort kein Platz mehr vorhanden war, als Depositum vom Landeskirchlichen Archiv übernommen. Mittlerweile sind über 50 solcher Ephoralarchive im Außenmagazin „Voltmerstraße 66 (Ansgarkirche)“ deponiert. Über den Umzug der Auricher Ephoralarchive wird auf den Internet-Seiten des Kirchenkreises Aurich wie folgt berichtet:

## Ephoralarchiv zieht um nach Hannover

Veröffentlicht am **19. Juni 2012** von **Wolfgang Beier**

Das Archiv des Kirchenkreises Aurich und des früheren Kirchenkreises Großefehn wurde jetzt abgeholt und nach Hannover gebracht. Die beiden Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, Jörg Rohde und Jörg Girmann, luden nach Durchsicht alle Archivalien, die üblicherweise nicht mehr vor Ort benötigt werden, in einen Transporter. Die Dokumente werden künftig in der Ansgar-Kirche in Hannover-Hainholz gelagert. Diese Kirche, die nicht mehr für Gottesdienste genutzt wird, beherbergt mittlerweile zahlreiche Ephoralarchive aus der ganzen Landeskirche. Sie werden dort fachkundig betreut und stehen auch für Nachfragen weiter zur Verfügung. Vor Ort wird Archivraum gespart.

Die Abholung steht auch im Zusammenhang mit dem für den Herbst geplanten Umzug der Auricher Superintendentur vom Lambertshof an die Julianenburger Straße. Dort wird die vormalige Landessuperintendentur derzeit hergerichtet.



Foto (von links: Jörg Girmann, Jörg Rohde, Karin Wessels (Ephoralsekretärin) und Superintendent Tido Janssen)

## Neue Findbücher aus dem Jahre 2011

*2011 wurden Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten an den Archiven folgender Kirchengemeinden mit der Vorlage eines Findbuches abgeschlossen:*

### **Berumerfehn:**

Archiv der Ev.-luth. Kirchengemeinde (Kirchenkreis Norden)

### **Kolenfeld:**

Archiv der Ev.-luth. Kirchengemeinde (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

### **Misburg:**

Archiv der (ehem.) Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Hannover [Amtsbereich Ost])

### **Misburg:**

Archiv der (ehem.) Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Hannover [Amtsbereich Ost])

### **Münkeboe-Moorhusen:**

Archiv der Ev.-luth. Kirchengemeinde (Kirchenkreis Aurich)

### **Ockenhausen:**

Archiv der Ev.-luth. Friedens-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Rhaderfehn)

### **Twist:**

Archiv der Ev.-luth. Nazareth-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Emsland-Bentheim)

### **Vehrte:**

Archiv der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Georgsmarienhütte)

*Im gleichen Zeitraum sind folgende landeskirchliche Bestände bearbeitet und in einem Findbuch verzeichnet worden:*

**Generalakten des Landeskonsistoriums**  
(Bestand **A 11a**)

**Generalakten des Konsistoriums Hannover**  
(Bestand **A 11b**)

**Generalakten des Konsistoriums Osnabrück**  
(Bestand **A 11c**)

**Ephoralarchiv Rinteln**  
(Bestand **D 34a**)

**Metropolitan der Klasse Obernkirchen**  
(Bestand **D 34b**)

**Ephoralarchiv Einbeck**  
(Bestand **D 45b**)

**Ephoralarchiv Burgdorf**  
(Bestand **D 52**)

**Ephoralarchiv Nienburg**  
(Bestand **D 60**)

**Ephoralarchiv Rotenburg**  
(Bestand **D 61**)

**Ephoralarchiv Wolfsburg-Fallersleben**  
(Bestand **D 64**)

**Hannoverscher Prediger-Brandversicherungs-Verein**  
(Bestand **E 7**)

**Luth. Gesamtverband Hannover**  
(Bestand **E 18**)

**Familienbildungsstätte Hannover**  
(Bestand **E 19**)

**Predigerwitwenkasse Osterstade-Vielanden**  
(Bestand **E 38f**)

**Pfarrarchiv Hannover/Lutherkirche**  
(Bestand **H 22**)

**Nachlass Johannes Feltrup**  
(Bestand **N 9**)

Johannes Feltrup (1886-1973) wurde 1911 Hilfsgeistlicher für den Stadtjugenddienst in Hannover. 1913 Pastor in Ockenhausen, 1916 Pastor in Blumenthal, 1920 Studiendirektor in Erichsburg, 1925 Superintendent in Rotenburg, 1932 Superintendent in Hamburg-Harburg, 1936 Landessuperintendent für den Sprengel Lüneburg in Medingen und im März 1954 in den Ruhestand versetzt. Feltrup war auch Mitglied des Kirchensenats und ab 1963 Prior des Klosters Loccum.

Der Nachlass besteht aus Briefen zu kirchenpolitischen Themen, die Johannes Feltrup erhalten hat.

**Nachlass Heinz Brunotte**(Bestand **N 17**)

Heinz Brunotte (1896-1984) war nach einer Hilfspredigerzeit in Mönchshagen ab 1927 Pastor in Hoyershausen. Ab 1936 arbeitete er als Oberkonsistorialrat in der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin und von 1946 bis 1949 als Oberlandeskirchenrat im Landeskirchenamt Hannover. Von 1949 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1965 war er Präsident der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, zudem von 1949 bis 1963 Präsident des Kirchenamtes der VELKD.

Der Teilnachlass enthält neben Schriften zum Kirchenrecht und zur Kirchengeschichte auch persönliche Dokumente aus Brunottes Ruhestandszeit.

**Nachlass Paul Roesener**(Bestand **N 31**)

Paul Roesener (1864-1932) wurde 1890 Hilfsgeistlicher in Rotenburg (Wümme), 1894 zweiter Pastor in Lamstedt und 1901 Pastor in Hollenstedt. Von 1907 bis zu seinem Tod 1932 war er Superintendent in Georgsmarienhütte.

Der Nachlass enthält persönliches Schriftgut, die u. a. Roeseners Schul- und Ausbildungsweg dokumentieren.

**Nachlass Ludwig Kayser**(Bestand **N 37**)

Ludwig Kayser (1892-1954) war von 1921 bis 1922 Pastor an der Schloßkirche in Hannover, danach bis 1936 Landesjugendpfarrer der hannoverschen Landeskirche und von 1936 bis 1954 Superintendent in Nienburg.

Der Nachlass dokumentiert seine berufliche Tätigkeit, v. a. in der kirchlichen Jugendarbeit.

**Nachlass Christhard Mahrenholz**(Bestand **N 48**)

Christhard Mahrenholz (1900-1980) war Pfarrkollaborator an St. Marien in Göttingen und Pastor in Groß Lengden und wurde 1928 nebenamtlicher Hilfsarbeiter und Musikbeirat, ab 1930 hauptamtlicher Mitarbeiter im Landeskirchenamt. 1933 wurde er Oberlandeskirchenrat. In der NS-Zeit war er einer der wichtigsten Mitarbeiter von Landesbischof August Marahrens, von 1935 bis 1937 Mitglied des Reichskirchenausschusses sowie von 1936 bis 1945 Mitglied der hannoverschen Kirchenregierung. 1953 wurde er geistlicher Dirigent und Stellvertreter des Landesbischofs, 1965 trat er als geistlicher Vizepräsident in den Ruhestand. Mahrenholz war ein bedeutender Musik- und Liturgiewissenschaftler. Er gilt als einer der Begründer der Orgelbewegung und Schöpfer des Ev. Kirchengesangbuchs. Von 1966 bis 1971 war er Evangelischer Vorsitzender der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für liturgische Tex-

te im deutschen Sprachbereich (ALT) und von 1969 bis 1973 evangelischer Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut (AÖL). 1960 wurde er Abt des Klosters Amelungsborn.

Der Nachlass enthält Handakten aus der Zeit des Kirchenkampfes, aus seiner Tätigkeit für die Lutherische Liturgische Kommission und als Abt von Amelungsborn, Unterlagen über seine kirchenmusikalische und liturgiewissenschaftliche Arbeit sowie Manuskripte und Exzerpte zu seinen Veröffentlichungen.

**Nachlass Otto Oeters**(Bestand **N 51**)

Pastor Otto Oelkers (1878-1958) amtierte von 1907-1910 in Ihlienworth, von 1910-1930 in Hemelingen und von 1930-1949 in Groß Golttern.

Der Teilnachlass, besteht neben Biografischem v. a. aus Laien-Schauspielentwürfen und Texten zur Heimatgeschichte (Groß Golttern, Arle).

**Nachlass Gustav Rauterberg**(Bestand **N 58**)

Dr. Gustav Rauterberg (1891-1972) wurde 1920 Hilfsprediger und 1922 Pastor in Blexen, 1925 Pastor in Bardewisch, 1930 Anstaltsgeistlicher an der Provinzialerziehungsanstalt in Wohlau (Schlesien), 1933 Pastor in Rebenstorf und 1955 in den Ruhestand versetzt.

Der Teilnachlass, der in gebundener Form vorliegt, besteht aus seinen Predigten 1916-1955 und Arbeiten 1921-1964, u. a. zu den Themen Politik, Kirchenkampf und Kirchenzucht, sowie einer Materialsammlung 1839-1918 von und über Superintendent Carl Gustav Theodor Rauterberg (1818-1903).

**Nachlass Friedrich Spanuth**(Bestand **N 63**)

Nach Hilfspredigertätigkeiten ab 1913 in Tostedt, Paris und Rotenburg/Wümme wurde Dr. Friedrich Spanuth (1886-1976) 1918 Pastor in Restorf, 1925 Pastor in Nettlingen, 1937 Superintendent in Herzberg und 1953 in den Ruhestand versetzt.

Der Teilnachlass besteht v. a. aus Veröffentlichungen und Aufzeichnungen zur Ortskirchengeschichte und zur Pfarrer- und Patrozinienforschung.

**Nachlass Hans-Reinhard Bunnemann**(Bestand **N 100**)

Hans-Reinhard Bunnemann (1908-2007) war von 1936 bis 1947 Pastor in Sandstedt. Seit Juli 1947 arbeitete Bunnemann im Landeskirchenamt Hannover, seit Juni 1957 bis zum Ruhestand 1973 im Range eines Oberlandeskirchenrates. Die Schwerpunkte seiner Tätig-

keit dort lagen im Missionsdezernat mit besonderem Augenmerk auf die Verbesserung der Beziehungen zu den deutschen Gemeinden in Südafrika. Auf seine Initiative geht die Einrichtung des „Oberseminars für kirchliche Dienste“ zurück. Daneben leistete Bunnemann jahrelang pfarramtlichen Dienst in Hannover.

Der Bestand zeigt besonders Bunnemanns Tätigkeit in verschiedenen Ausschüssen und Aufsichtsgremien. Daneben dokumentiert er sein publizistisches Wirken in Zeitungen, Zeitschriften und anderen kleineren Schriften.

## Nachlass Wilhelm Thomas

(Bestand **N 119**)

Lic. Wilhelm Thomas (1896-1978) war von 1921-23 Pfarrverweser und 1925/26 Vikar in Augsburg. 1926 trat er als Hilfsgeistlicher in Ockershausen bei Marburg in den Dienst der kurhessischen Landeskirche, 1930 als Pastor in Bremke in den Dienst der hannoverschen Landeskirche. Wegen seiner Gegnerschaft zu den Deutschen Christen wurde er 1934 aus dem Amt verdrängt und erhielt 1935 die Stelle des Kanzleileiters beim Landesbischof. 1943 wurde er Pastor an der St.-Jacobi-Kirche in Hildesheim, 1948 Hauptgeschäftsführer des Ev. Hilfswerks und 1954 Superintendent in Wunstorf. 1957 wechselte Thomas als Oberkirchenrat in das Landeskirchenamt und trat 1961 in den Ruhestand ein.

Sein Nachlass enthält neben Unterlagen über Liturgie, Hymnologie und die Luth. Liturgische Konferenz v. a. Material über die Einkehrtage der Einkehrstätte St. Michaelis Hildesheim, die von Thomas initiiert worden sind.

## Literaturhinweis

In der Reihe „Veröffentlichungen aus dem Landeskirchlichen Archiv“ erschien 2011 als Band 8 folgendes Buch:

**Martin Engelhardt – Uta Schäfer-Richter: Die fremden Nächsten. Zwangsarbeit in der hannoverschen Landeskirche und ihrer Diakonie, Hannover 2011, 171 S., 1 CD-Rom, ISBN 978-3-9806265-8-3, 15,- Euro.**

Über das Buch ist ausführlich in der regionalen Tagespresse berichtet worden. Als ein Beispiel dafür ist der Artikel „Kirche und Diakonie haben vom NS-System profitiert“ aus der Evangelischen Zeitung vom 30. Oktober 2012 auf Seite 24 abgedruckt.

## Anschriften

### Archivpflegerinnen und Archivpfleger (Stand: September 2012)

Jens Ottersberg  
Kanalstraße Süd 185a  
26629 Großefehn  
Tel.: 04941/929317  
**Aurich**

Pastor i. R. Joachim Paulsen  
Ochtmissener Kirchsteig 10  
21339 Lüneburg  
Tel.: 04131/6844894  
**Bleckede**

Friederike Lamla  
Am Burggarten 9  
49565 Bramsche  
Tel.: 05461/63018  
**Bramsche**

Michael Steinberg  
Azaleenweg 1  
27578 Bremerhaven  
Tel.: 0471/66080  
**Bremerhaven**

Pastor Arnd Pagel  
Iselerstr. 6  
27432 Bremervörde (OT Iselersheim)  
Tel.: 04769/410  
**Bremervörde-Zeven**

Pastor i. R. Dieter Stuckenschmidt  
Am Sandberge 6  
31303 Burgdorf (Ehlershausen)  
Tel.: 05085/1624  
**Burgdorf**

z. Zt. vakant  
**Burgwedel-Langenhagen**

Pastor Dr. Michael Blömer  
Hauptstr. 76  
21717 Fredenbeck  
Tel.: 04149/8055  
**Buxtehude**

Bernd Niesel  
Wittbecker Str. 11  
29229 Celle  
Tel.: 05086/2495  
**Celle**

Friedrich Drescher  
Am Ludwiger Graben 2  
38678 Clausthal-Zellerfeld  
Tel.: 05323/81238  
**Clausthal-Zellerfeld**

z. Zt. vakant  
**Cuxhaven**

Friedrich Rischmüller  
Königsberger Str. 40  
26725 Emden  
Tel.: 04921/23217  
**Emden**

Claudia Wenink  
Nachtigallenstr. 19  
49808 Lingen  
Tel.: 0591/62752  
**Emsland-Bentheim**

Fritz Oltmann  
Stettiner Weg 2 b  
49124 Georgsmarienhütte  
Tel.: 05401/40560  
**Georgsmarienhütte**

Pastor Heinz-Dieter Freese  
Dorfstr. 69  
38524 Sassenburg (OT Neudorf-Platendorf)  
Tel.: 05371/942777  
**Gifhorn**

Karl-Heinz Bielefeld  
Nikolausberger Weg 120  
37075 Göttingen  
Tel.: 0551/58909  
**Göttingen**

z. Zt. vakant  
**Grafschaft Diepholz**

Pastor i. R. Rüdiger Röhrich  
Graf-Adolf-Str. 75  
31737 Rinteln  
Tel.: 05751/9245675  
**Grafschaft Schaumburg**

Klaus Schwäkendiek  
Linkworth 22  
31789 Hameln  
Tel.: 05151/924180  
**Hameln-Pyrmont**

Detlef Bähre  
Rehwinkel 2  
30926 Seelze (OT Almhorst)  
05137/93610  
**Hannover (Amtsbereich Garbsen/Seelze)**

z. Zt. vakant  
**Hannover (Amtsbereich Mitte)**

Pastor i. R. Bernhard Dammermann  
Brunirode 10  
30880 Laatzen  
Tel.: 0511/827954  
**Hannover (Amtsbereich Ost)**

Gitta Kirchhefer  
Stöckener Str. 21  
30419 Hannover  
Tel.: 0511/2714448  
**Hannover (Amtsbereich West)**

Christa Herzog  
Breiter Weg 43 a  
26603 Aurich  
Tel.: 04941/3522  
**Harlingerland**

Sigrid Salzmann  
Robert-Schumann-Str. 17  
37412 Herzberg  
Tel.: 05521/5372  
**Herzberg**

Claudia Cordes  
Hagenstr. 12  
31177 Harsum (OT Rautenberg)  
Tel.: 05128/8387  
**Hildesheim-Sarstedt**

Pastor Erich Wenneker  
Kirchtorstr. 3 a  
31061 Alfeld  
Tel.: 05181/4918  
**Hildesheimer Land-Alfeld (ehem. KK Alfeld)**

Günter W. Brauns  
Bergstr. 14  
31079 Sibbesse  
Tel.: 05065/800794  
**Hildesheimer Land-Alfeld  
(ehem. KK Bockenem-Hoheneggelsen)**

Christoph Bauch  
Am Pfarrkamp 9  
31171 Nordstemmen (OT Adensen)  
Tel.: 05044/881800  
**Hildesheimer Land-Alfeld  
(ehem. KK Elze-Coppenbrügge)**

Silke Döring  
Plumühler Weg 4  
21218 Seevetal  
Tel.: 04105/2420 (dienstl.)  
**Hittfeld**

Dr. Matthias Seeliger  
Bültenkamp 1  
37603 Holzminden  
Tel.: 05531/13790  
**Holzminden-Bodenwerder  
(ehem. KK Holzminden)**

Alfred Littmann  
Im Kohlgarten 15  
31868 Ottenstein  
Tel.: 05286/510

**Holzminden-Bodenwerder**  
(ehem. KK Bodenwerder)

Horst Findeisen  
Birkenweg 16  
30966 Hemmingen  
Tel.: 05101/12577

**Laatzen-Springe**

z. Zt. vakant  
**Land Hadeln**

Richard Meyer  
Am Hohen Kamp 4  
26789 Leer  
Tel.: 0491/73350  
**Leer**

z. Zt. vakant  
**Leine-Solling**  
(ehem. KKe Einbeck und Northeim)

Edda Pyras  
Bremker Str. 11  
37170 Uslar (OT Offensen)  
Tel.: 05506/969019

**Leine-Solling**  
(ehem. KK Uslar)

Propst i. R. Hans-Jürgen Wolters  
Hermann-Löns-Str. 6  
29439 Lüchow  
Tel.: 05841/976791

**Lüchow-Dannenberg**

Pastor i. R. Werner Hartmann  
Kiefernhöhe 3  
21394 Kirchgellersen  
Tel.: 04135/7080

**Lüneburg**

Pastor i. R. Ekkehard Wittstock  
Neuer Graben 25  
49324 Melle  
Tel.: 05422/6777

**Melle**

Angela Sohnrey  
Am Kuhbusch 5  
34346 Hann. Münden  
Tel.: 05541/34592

**Münden**

z. Zt. vakant  
**Neustadt-Wunstorf**

z. Zt. vakant  
**Nienburg**

Pastor Manfred Hurtig  
Nordbuscherweg 34  
26553 Nesse  
Tel.: 04933/914053

**Norden**

Hermann Steinmetz  
Holsten-Mündruper-Str. 17  
49086 Osnabrück  
Tel.: 0541/9338663

**Osnabrück**

Gisela Leonhardt  
Auf dem Kamp 17 A  
28865 Lilienthal  
Tel.: 04298/3661

**Osterholz-Scharmbeck**

Wilhelm Sonntag  
Am Bruchwege 13  
37520 Osterode/Harz  
Tel.: 05522/9019-40 (dienstl.)

**Osterode**

Pastor Berend Kleingeist  
Konsumstr. 17 a  
38268 Lengede  
Tel.: 05344/7047

**Peine**

Pastor Martin Sundermann  
Dorfstr. 43-45  
26842 Ostrhauderfehn-Langholt  
Tel.: 04952/921127

**Rhauderfehn**

Wolfgang Hennes  
Am Hufeisen 8  
30890 Barsinghausen (OT Egestorf)  
Tel.: 05105/8704

**Ronnenberg**

Pastor Lars Rüter  
An der Kirche 3  
27389 Lauenbrück  
Tel.: 04267/274

**Rotenburg**

Jürgen-Heinrich Zieseniß  
Thomas-Mann-Str. 16  
29614 Soltau  
Tel.: 05141/7505-600 (dienstl.)

**Soltau**

Karen Jäger  
Heisterweg 7  
21635 Jork  
Tel.: 04162/6701  
**Stade**

Eberhard Frey  
Kirchstr. 12  
38446 Wolfsburg  
Tel.: 05365/302500  
**Wolfsburg**

Pastor Michael Beubler  
Kirchstr. 16  
31603 Diepenau (OT Lavelshoh)  
Tel.: 05775/224  
**Stolzenau-Loccum**

Pastor Thies Jarecki  
Kirchstraße 18  
27324 Eystrup  
Tel.: 04254/8232  
**Syke-Hoya (ehem. KK Hoya)**

Pastor Dr. Frank Foerster  
Ristedter Str. 19  
28857 Syke (OT Gessel)  
Tel.: 04242/937610  
**Syke-Hoya (ehem. KK Syke)**

Propst i. R. Jürgen Schinke  
Am Mohngarten 18  
29574 Ebstorf  
Tel.: 05822/941257  
**Uelzen**

Dr. Walter Jarecki  
Rosenweg 20  
27283 Verden  
Tel.: 04231/84125  
**Verden**

Rolf Eßmann  
Käthe-Kollwitz-Str. 1  
29664 Walsrode  
Tel.: 05161/2836  
**Walsrode**

Pastor Friedrich Hinrichsen-Mohr  
Bederkesaer Str. 22  
27607 Langen  
Tel.: 04707/930111  
**Wesermünde-Nord**

Hans-Jürgen Michaelis  
Hinter dem Schießstand 3  
27628 Hagen  
Tel.: 04746/6923  
**Wesermünde-Süd**

Pastor i. R. Herbert Röhrig  
Stralsunder Weg 36  
21423 Winsen/Luhe  
Tel.: 04171/593679  
**Winsen (Luhe)**

z. Zt. vakant  
**Wittingen**

## Presse-Bericht über das Buch „Die fremden Nächsten“

### Kirche und Diakonie haben vom NS-System profitiert

Die Landeskirche bekennt Schuld und Verantwortung an Zwangsarbeit / Aber dem „fremden Nächsten“ ging es bei ihr relativ gut

Von Michael Eberstein

**HANNOVER** – Die hannoversche Landeskirche schlägt ein weiteres dunkles Kapitel ihrer Geschichte auf. In dem Buch „Die fremden Nächsten“ bekennt sie ihre Mitschuld – und die ihrer Diakonie – am System der Zwangsarbeit in der NS-Zeit.

„Aus dieser Beteiligung sind Schuld und Verantwortung entstanden“, erklärte bei der Buchvorstellung Landeskirchenamtspräsident Burkhard Guntau. Er räumte ein, Kirche und Diakonie hätten seinerzeit ihre Aufgabe als gesellschaftliches Gewissen nicht wahrgenommen, als zwölf Millionen Menschen aus ganz Europa nach Deutschland verschleppt wurden und hier gegen ihren Willen für das Nazi-Regime arbeiten mussten.

Doch eben nicht nur für die NS-Diktatur und ihre Rüstungsindustrie, sondern auch für die Kirchen und ihre Diakonie. Deutschlandweit dürften es rund 1,5 Millionen Zwangsarbeiter gewesen sein, die vor allem in der Landwirtschaft diakonischer Einrichtungen oder in der Hauswirtschaft von Krankenhäusern und Pflegeheimen arbeiteten.

Schuldig wurde die Kirche aber auch durch die Zurverfügungstellung von Räumen. In Pfarrhäusern und -schulen wurden Zwangsarbeiter einquartiert. Und die diakonischen „Herbergen zur Heilmat“, die wegen der Nazi-Politik keine „Kundschaft“ mehr hatten, wurden gegen gutes Geld an den Staat und Betriebe zur Ungerührung der Zwangsarbeiter vermietet.

Schon kurz nach dem Krieg hatten die evangelischen Kirchen ein „Stuttgarter Schuld-bekennnis“ abgelegt. Doch es dauerte bis in die 1980er Jahre, bevor eine Wiedergutmachung ins Gespräch kam, und sogar bis zum Jahr 2000 für die Einrichtung der „Bundesstiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Die EKD beteiligte sich daran mit zehn Millionen Euro, von denen eine Million von der Landeskirche Hannovers stammt.

Unmittelbar hat die Landeskirche keine Entschädigung für Zwangsarbeiter bezahlt, erklärte Guntau. Aber sie habe ihre Verantwortung mit der wissenschaftlichen Untersuchung ihrer Verlebung in das Zwangsarbeiter-System wahrgenommen. So konnten innerhalb 135 ehemalige Zwangsarbeiter namentlich ermittelt werden.

Dass es so wenige sind, erklärt der landeskirchliche Archivdirektor Hans Otte mit der „ländlichen Struktur“ der Landeskirche. Zwangsarbeiter wurden vor allem in der Rüstungsindustrie eingesetzt, das gab es hier wenig. Und den Gedanken, einen eigenen Entschädigungsfonds einzurichten, habe man schnell nach den Erfahrungen der hessischen Erntearbeiter-Kirche fallen gelassen. Als diese Zwangsarbeiter aus Weißrussland entschieden wollte, kam von dort der Protest. Die Zwangsarbeiter bei Kirche und Diakonie hätten es schon damals besser gehabt, nun sollen sie auch noch besser und als Erste entschädigt werden...

Faktisch sei es den Zwangsarbeitern bei Kirche und Diakonie wohl wirklich besser als etwa in Rüstungsbetrieben gegangen, räumen auch die Buchautoren, die Historikerin Ura Schäfer-Richter und der Pastor Martin Engelmann ein. Engelmann war von der Landeskirche für die Recherchen freigestellt worden. „Ich habe in keinem Briefhassliche Bemerkungen über die Deutschen gelesen und auch keine Bitteler“, berichtet er. Im Gegenteil: Eine Zwangsarbeiterin aus den Niederlanden bat ihn ausdrücklich, herzliche Grüße an das hannoversche Amtsstift weiterzugeben.

Mehr noch: Es habe auch nonkonformes Handeln gegeben, berichtet Schäfer-Richter. In Nieburg sei ein Pastor von seinem Superintendenten gebeten worden, einen Gottesdienst für Zwangsarbeiter zu halten. Dafür wurde der Seelsorger verhaftet und kam einige Wochen ins Gefängnis. In den vergangenen Jahren gab es auch gelegentlich ein Wiedersehen. Auch dabei, etwa in Lindeburg oder Freistadt, sei nie ein böses Wort von den ehemaligen Zwangsarbeitern gekommen. Sie hätten vielmehr die Zeit als „Paradies“ bezeichnet, weil sie „zu essen und ein Bett“ hatten.

(in: Evangelische Zeitung Nr. 43 vom 30. Oktober 2011, S. 1)